

# Reglement

## für die Benützung der für den Motorfahrzeugverkehr gesperrten Gemeindestrassen

Gestützt auf Art. 3 SVG, Abs. 3 und 4 sowie auf 13 GAV zum SVG von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. Februar 2004

### Art. 1 Fahrverbot

Auf den nachstehend erwähnten Strassen und Waldwegen besteht im Sinne von Art. 19 SSV sowie von Art. 15 Eidg. WaG, Art. 20 kant. WaG und Art. 16 kant. WaV ein allgemeines Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder:

- Septimerpassstrasse ab Brücke „La Foppa“
- Strasse nach „Casa Bianca“ / „Clavazöl“
- Strasse zur „Alp Valetta“ ab „Pustiva“
- Waldweg ab Brücke „Stalvedro“ sowie ab Brücke „Disamuontg“/„Planient“

### Art. 2 Ausnahmen ohne Bewilligung

Von diesem Fahrverbot sind ausgenommen:

1. Fahrzeuge der Polizei, Sanität, Feuerwehr und Ölwehr für dienstliche Fahrten (Art. 5 Abs. 1 GAVzSVG)
2. Fahrzeuge, welche bei Unglücks-, Brand- oder Katastrophenfällen, von einer zuständigen Stelle des Kantons oder der Gemeinde für Hilfeleistungen eingesetzt werden (Art. 5 Abs. 2 GAV zSVG)
3. Fahrzeuge von Ärzten und Tierärzten, die zur Erfüllung der beruflichen Tätigkeit benützt werden
4. Fahrzeuge öffentlicher Dienste, die für die Erfüllung einer amtlichen Tätigkeit benützt werden
5. Fahrten mit Fahrzeugen die für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung benützt werden
6. Fahrzeuge der Anwohner, der Liegenschaftsbesitzer, der landw. Bewirtschafter sowie für den Zubringerdienst in den Siedlungen „Casa Bianca“, „Cashegna“, „Suren“, „Cadval“, „Alp Valetta“, „Septimerpass“ und zur Abwasserreinigungsanlage Bivio

### **Art. 3 Ausnahmen mit Bewilligung**

Mit einer Bewilligung wird die Benützung der Gemeindestrassen für die nachfolgenden Fahrten gestattet:

1. Fahrten für den Abtransport des Losholzes entlang des Waldweges
2. Fahrten auswärtiger Tierbesitzer zur Besichtigung ihres Viehs auf den Sömmerungsweiden „Septimer“, „Alp Valetta“ und „Scalotta“
3. Fahrten zur Beförderung gehbehinderter Menschen
4. Fahrten für den Abtransport der Hochjagdbeute (inkl. Sonder- und Nachjagd)
5. Weitere Fahrten die vom Gemeindevorstand als wichtig und notwendig eingestuft werden

### **Art. 4 Gebühren**

Für die Erteilung der Bewilligung werden grundsätzlich keine Gebühren erhoben. Die von der Gemeindekanzlei ausgestellte Bewilligung ist während der Dauer der Fahrt am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

### **Art. 5 Besondere Vorschriften**

1. Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassen- oder Verkehrsverhältnisse alle Fahrten gemäss Art. 2 und 3 verbieten, auf bestimmte Zeiten oder Fahrzeuge beschränken
2. Absperrungen (z.B. Viehzäune) sind nach jeder Durchfahrt zu schliessen
3. Das an die Strasse angrenzende Gelände darf, mit Ausnahme der landw. Bewirtschaftung, nicht befahren werden.
4. Parkieren ist nur auf den dafür vorgesehenen und markierten Plätzen gestattet. Wo solche fehlen darf das parkierte Fahrzeug die Benützung der Strasse nicht behindern

### **Art. 6 Haftung**

Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung.

## **Art. 7 Strafbestimmungen**

Verstöße gegen dieses Reglement, insbesondere die Missachtung dieses Fahrverbotes und der Missbrauch der Bewilligungen werden, nebst dem zeitweiligen oder dauernden Entzug der Bewilligung, durch den Gemeindevorstand, gestützt auf Art. 20 und 23 GAVzSVG mit einer Busse bis zu Fr. 200.--, im Wiederholungsfalle bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.

## **Art. 8 Vollzug**

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an einen Gemeindefunktionär delegieren.

## **Art. 9 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Verbotssignale durch das Justiz- und Polizeidepartement Graubünden, gemäss Art. 13, Abs. 2 GaVzSVG in Kraft.

## **Art. 10 Publikation und Signalisierung**

Die in diesem Reglement erlassenen Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Art. 107, Abs. 1 SSV zu veröffentlichen.

Die Signalisierung erfolgt im Vernehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei.

FÜR DIE GEMEINDE BIVIO

Der Präsident:

Der Aktuar:

M. Gini

L. Giovanoli